

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Wirtschaft und Steuern	

Geschäftszeichen 3-22	Datum 24.10.2019	BV/2019/130
--------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	18.11.2019		
Rat	2	28.11.2019		

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung und Erhöhung des Steuersatzes

öffentlich **nichtöffentlich**

Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

nicht beiratsrelevant **relevant für folgenden Beirat:**

Fachdienstleiter/in Manuel Baehr Tel.: 707- 234	Leiter/in mitwirkender Fachdienste	Fachbereichsleiter Jörg Amelung Tel.: 707-373	Bürgermeister Niels Schmidt Tel. 707-200
---	---------------------------------------	---	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt

1. die Neufassung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ab 01.01.2020.
2. die Erhöhung des Steuersatzes für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit auf 18 %.

Begründung für Beschlussvorschlag:

1. Ziele

**1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

2. Darstellung des Sachverhaltes

1. Neufassung der Satzung

Durch Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung ist es notwendig, die Satzung vom 03.02.2015 nach diesen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Der Rat der Stadt Wedel beschloss am 29.06.2006 die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.02.2015 (Vergnügungssteuersatzung).

Die Gestaltung der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung erfolgt auf Grundlage neuer gesetzlicher Bestimmungen und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zur Vergnügungssteuer.

2. Erhöhung des Steuersatzes

Die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten hat zum Ziel, finanzielle Mittel für den städtischen Haushalt bereitzustellen sowie ordnungspolitisch auf die Anzahl der in Wedel aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte einzuwirken. Mit der Erhöhung des Steuersatzes sollen vorrangig Mehreinnahmen aus der Steuer generiert werden und eine Orientierung an die im Land Schleswig-Holstein durchschnittlich geltenden Steuersätzen erfolgen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.08.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, bis zu den Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 eine Vorlage mit dem Vorschlag zur Erhöhung der Vergnügungssteuer zu erstellen.

Die Vergnügungssteuersatzung regelt unter anderem die Höhe des Steuersatzes. Dieser beläuft sich aktuell auf 13 % der Bruttokasse bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die auf die Abwälzbarkeit der Steuer vom Halter der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte auf den Spieler angelegt ist. Denn eigentlicher Steuerträger ist der Spieler, dessen wirtschaftlicher Aufwand steuerlich erfasst werden soll. Abgeführt wird die Steuer aber vom Halter der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte. Die Steuer darf jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes für den Halter nicht erdrosselnd wirken, d.h. die Steuerbelastung darf es, für sich genommen, nicht unmöglich machen, den Beruf des Spielautomatenbetreibers im Gemeindegebiet auszuüben. Er darf nicht in seinem durch Artikel 12 Abs. 1 GG garantierten Recht auf Berufsfreiheit verletzt werden. Die allgemeine Rechtsprechung der vergangenen Jahre zur Höhe des Steuersatzes sieht keine Gefahr einer erdrosselnden Wirkung durch einen Steuersatz von 18 %.

Die Vergnügungssteuer stellt auch eine Lenkungssteuer dar. Mit der Auswahl der Vergnügungen sollen außerfiskalische Zwecke zur Verhaltenssteuerung der Spieler verfolgt werden. Das Aufstellen von Geldspielgeräten bzw. der Betrieb von Spielhallen soll eingedämmt und der Spielsucht entgegen gewirkt werden. Der Lenkungszweck lässt sich bei dieser Steuer vor allem über dessen Höhe umsetzen. Die Erhöhung des Steuersatzes wird jedoch nicht als ordnungspolitisches Druckmittel zur vollständigen Schließung von Spielstätten eingesetzt.

3. Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Erhöhung des Steuersatzes von 13 % auf 18 % bei Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit könnte, nach der Berechnung der Verwaltung, basierend auf den Steuereinnahmen des Jahres 2018, zu einer Ertragserhöhung um bis zu 160.000,00 € pro Jahr führen.

Aufgrund der Rechtsprechung der letzten Jahre zum Thema Erdrosselungswirkung und Zulässigkeit von Steuersatzerhöhungen wird zudem seitens der Verwaltung keine Gefahr gesehen, dass die Steuersatzerhöhung auf 18 % zu einem unzulässigen Steuersatz führen könnte.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Neufassung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten zu beschließen und somit auch den Vergnügungssteuersatz von 13 % auf 18 % zu erhöhen.

4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

1. Neufassung der Satzung

In Bezug auf die Neufassung der Satzung an geltende gesetzliche und rechtliche Vorgaben gibt es keine Alternative.

2. Erhöhung des Steuersatzes

Alternativ kann der Satzungsbeschluss ohne Steuersatzerhöhung erfolgen. Der Vergnügungssteuersatz von 13 % hätte dann weiterhin Bestand und die Ertragsverbesserung um bis zu 164.000,00 € würde nicht eintreten.

Die Steuererhebung im Bereich der Vergnügungssteuer erfolgt im Wege der monatlichen Selbstveranlagung durch den Steuerpflichtigen. Laufende Kosten durch die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung und die Steuererhöhung entstehen im Regelfall nicht. Lediglich bei der Bekanntmachung der Satzung, der Informationen an die Steuerpflichtigen und die Verteilung der neuen Steuererklärung entstehen einmalige Kosten für Sachaufwendungen in Höhe von rund 300,00 €.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/130**

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
<input type="checkbox"/>	nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2019 alt	2019 neu	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			164.000,00	164.000,00	164.000,00	164.000,00
Aufwendungen*			0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo (E-A)			164.000,00	164.000,00	164.000,00	164.000,00

Investition	2019 alt	2019	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlagen

- Anlage 1 Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ab 01.01.2020
- Anlage 2 Vergnügungssteueranmeldung für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
- Anlage 3 Vergnügungssteuersätze in Schleswig-Holstein (Auswahl)

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) ab 01.01.2020.

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.), zuletzt geändert durch § 76 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), sowie der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 3 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) zur Benutzung gegen Entgelt
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO),
 2. an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Wedel.
- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
 1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Gewerbeordnung)
 2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte; Fun Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte und ähnliche Geräte
 3. Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33i GewO, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, soweit die Computer der Öffentlichkeit zugängig sind und nicht nur zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden.
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.
- (5) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von
 1. Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (zum Beispiel mechanische Schaukelpferde),
3. Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie zum Beispiel Tischfußball, Billardtische, Dartgeräte u. a.),
4. Musikspielgeräten,
5. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 Steuerschuldner / Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin / der Halter des Spielgerätes. Halterin / Halter ist diejenige / derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigentümer und / oder unmittelbarer Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist.
- (3) Für die Steuerschuld haftet jede / jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 14 Verpflichtete.

§ 3 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten
 1. mit Gewinnmöglichkeit und einer dem Spieldausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich der Hopper- und Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme, des sogenannten Fehlbetrages, abzüglich der Nachfüllung B, des Falschgeldes, des Fehlgeldes, des Prüf- und Testgeldes,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl und Dauer der Aufstellung der Spielgeräte.

(2) Spielgeräte mit einer dem Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (wie z.B. Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte usw.)

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO und an sonstigen Orten beträgt 18 von Hundert der Bemessungsgrundlage für jeden angefangenen Kalendermonat. Ist der errechnete Wert der Bemessungsgrundlage negativ, so ist die Bemessungsgrundlage mit 0,00 EUR zu berücksichtigen.

(2) Die Steuer für das Halten eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät:

- | | |
|--|----------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 60,00 €, |
| b) an den sonstigen Orten | 25,00 €. |

(3) Die Steuer beträgt für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten und / oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät 350,00 €.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Spielgerätes erhoben.

§ 6 Besteuerungsverfahren

(1) Die Halterin bzw. der Halter hat bis zum 20. Tag eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf einem von der Stadt Wedel vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Aufstellorten und Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der sie / er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gilt für den Steueranmeldezeitraum gemäß Abs. 1 folgende Modifikation

1. zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Erhebungszeitraum vorangegangenen und der letzten im Erhebungszeitraum vorgenommenen, Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
2. für erstmals im Erhebungszeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Erhebungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

- (3) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und 2 sind alle Zählwerksausdrucke mit den für die Steuerberechnung relevanten Angaben für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Zählwerksausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie - auf Antrag - in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen.
- (4) Die Steueranmeldung muss von der Halterin oder dem Halter bzw. ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Gibt die Halterin bzw. der Halter ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Wedel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die errechnete Steuer wird am 20. Tag eines jeden Steueranmeldezeitraumes fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8 Sicherheitsleistung

Die Stadt Wedel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 241, 245 Abgabenordnung (AO) in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Wedel die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gem. § 11 Abs. 1 KAG S-H in Verbindung mit § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Eine festgesetzte Steuerschätzung ist mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verspätungszuschlag

Gibt die Halterin / der Halter ihre / seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlages nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 KAG S-H in Verbindung mit § 152 AO in Betracht. Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin / der Halter hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzugeben. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin / der unmittelbare Besitzer und / oder die Eigentümerin / der Eigentümer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

§ 12

Mitwirkungspflichten des Halters (Steuerschuldners)

- (1) Die Halterin / der Halter und die von ihr / ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wedel die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder einer Amtsstelle vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
- (2) Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind die Halterin / der Halter oder die von ihr / ihm beauftragte Person nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte der Halterin / des Halters oder von ihr / ihm betrauten Person keinen Erfolg, so können die Beauftragten Mitarbeiter Stadt Wedel auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 Abs. 1 KAG S-H in Verbindung mit § 147 AO.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wedel sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten.
- (3) Die beauftragten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wedel sind befugt, Spielgeräte auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 14

Datenverarbeitung und -speicherung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbe-

zogener Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Steuern, zulässig:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Zulassungsnummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weitere Angaben, die die Halterin bzw. der Halter (Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner) im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- 1. aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- 2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
- 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Steuern, ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Steuern, speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Steuerpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KAG S-H handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 6 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
- 2. entgegen § 11 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
- 3. entgegen § 12 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 29.06.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.02.2015 außer Kraft.

Wedel, den

STADT WEDEL
gez. Schmidt
Bürgermeister

Vergnügungssteueranmeldung für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. Halter/in der Spielgeräte

Unternehmen

Sachbearbeiter/in

Anschrift

Telefon

Fax (Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Erhebungszeitraum

Monat/Jahr

3. Aufstellungsort

Spielhalle/Unternehmen n. 33i GewO

Sonstigen Aufstellungsorten

Name, Anschrift

22880 Wedel

4. Berechnung

Art der Spielgeräte	Anzahl	Saldo 2 in €	zzgl. Fehlbetrag in €	abzgl. Fehl- geld in €	Steuersatz	Steuerbetrag in €
Mit Gewinnmöglichkeit (Auflistung Seite 3)					X 18 %	
Ohne Gewinnmöglich- keit in Spielhal- len/Unternehmen gem. § 33i GewO auch Perso- nalcomputer und weite- re Spielgeräte <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit					X 60,00 €	
Ohne Gewinnmöglich- keit in sonstigen Unter- nehmen an sonstigen Aufstellungsorten					X 25,00 €	
Gesamtbetrag						

5. Hinweis

Die Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer nach dem geltenden Ortsrecht ist bei der Stadt Wedel spätestens bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einzureichen. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der bespielbaren Geräte. Hat ein Gerät mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

6. Verspätungszuschlag

Für verspätete oder nicht eingereichte Anmeldungen kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 Abgabenordnung (AO) erhoben werden. Bei fehlenden Anmeldungen für Veranlagungszeiträume ist mit einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO zu rechnen. Einer Einzelfallprüfung bleibt vorbehalten, ob die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer eingeleitet wird.

7. Konten der Stadtkasse

Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. Kalendertag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes an die Stadtkasse Wedel. Die Stadtkasse Wedel unterhält ein Konto bei der

Stadtsparkasse Wedel IBAN: DE34 2215 1730 0000 0000 19
 BIC: NOLADE21WED

Geben Sie bei Überweisungen neben der Objekt-Nr. stets die Steuerart (ggf. Säumniszuschlag usw.), sowie den Zeitraum an, für den die Einzahlung bestimmt ist.

Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet:

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tage des Einganges bei der Stadt Wedel, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Einganges bei der Stadt Wedel,
- bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Stadtkasse und bei Einzahlung mit Zahlschein oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Stadt Wedel gutgeschrieben wird,
- bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

8. Folgen verspäteter Zahlung

Die bis zu den einzelnen Fälligkeitsterminen nicht entrichtete Vergnügungssteuer wird im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben. Bei verspäteten Zahlungen werden Säumniszuschläge und Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

9. Hinweis zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Wedel - Der Bürgermeister - Fachdienst Wirtschaft und Steuern, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel. Die Daten werden erhoben für die Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H und der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wedel. Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies nach § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz S-H i. V. m. § 30 Abgabenordnung zulässig ist. Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt so lange, wie sie für die Abgabenerhebung erforderlich ist bzw. von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfohlen wird. Werden Ihre persönlichen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Bitte wenden Sie sich an die verantwortliche Stelle. Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Wedel wenden.

Ich/wir versichere/versichern, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Bei der Ausfertigung der
Anmeldung hat mitgewirkt

Unterschrift d. Steuerpflichtigen
bzw. d. gesetzl. Vertreter/s/in

Fortsetzung aus Seite 1 Nr. 4 Berechnung
- Auflistung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit -

1	2		3	4		5	6
lfd. Nr.	Gerätekennzeichnung		Aus- druck- Nr.	Kassierzeitraum		Bruttokasse im Kassier- zeitraum	18 v. H. der Bruttokasse nach Ziff. 5
1	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
2	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
3	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
4	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
5	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
6	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
7	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
8	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
9	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
10	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
11	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			
12	Aufstellort			vom			
	Zulassungs- Nr.			Letzte K.			

Anlage 3

Stand: 01.07.2019

Vergnügungssteuersätze in Schleswig-Holstein

(Auswahl)

	Nettokasse	Bruttokasse
Ahrensburg	15%	
Bad Oldesloe		20 %
Eckernförde		14 %
Elmshorn		18 %
Flensburg		20 %
Halstenbek		12 %
Henstedt-Ulzburg		16 %
Norderstedt	15 %	
Pinneberg		20 %
Rendsburg		12 %
Uetersen		18 %